EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 108/65/EWG DES RATES

vom 29. Juni 1965

zur Änderung der Verordnungen Nr. 111/64/EWG und Nr. 114/64/EWG des Rates zwecks Zusammenfassung von Butter und Rahm zu einer neuen Gruppe von Erzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2) und Artikel 10 Absatz (3) Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.02 A III c) und 04.02 B II c), die in Anhang II der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates (2) in der Fassung der Verordnung Nr. 26/65/EWG des Rates (3) aufgeführt sind, wurde bisher ein einheitlicher Abschöpfungsbetrag erhoben, nämlich derjenige für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 4 bzw. Nr. 5. Zu den genannten Erzeugnissen zählte auch haltbar gemachter, eingedickter oder gezuckerter Rahm.

Es hat sich gezeigt, daß der bisherige Abschöpfungsbetrag für Rahm mit hohem Fettgehalt zu niedrig ist, als daß gewisse Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden könnten. Während der Fettanteil der Kondensmilch für ihren Preis nicht allein entscheidend ist, wird der Preis für Rahm hauptsächlich durch den Fettgehalt bestimmt. Es empfiehlt sich daher, den Abschöpfungsbetrag für dieses Erzeugnis von dem Abschöpfungsbetrag für Butter abzuleiten.

Im Handel mit Butter haben sich ähnliche Schwierigkeiten wegen des höheren Fettgehalts von Butterschmalz gezeigt. Beide Erzeugnisse fallen unter die Tarifnummer 04.03 des Anhangs II der Verordnung Nr. 111/64/EWG. Auch hier ist es erforderlich, eine Regelung zur Festsetzung unterschiedlicher Abschöpfungsbeträge einzuführen, wobei von dem Abschöpfungsbetrag für Butter auszugehen ist.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die Tarifnummern 04.02 A III c) und 04.02 B II c) aufzugliedern, die Erzeugnisse mit hohem Fettgehalt aus den Gruppen Nr. 4 und 5 herauszunehmen und sie mit den Erzeugnissen der Tarifnummer 04.03 zu einer neuen Gruppe zusammenzufassen. Um dem Unterschied im Fettgehalt zwischen Butter und Butterschmalz Rechnung zu tragen, ist es notwendig, auch die Tarifnummer 04.03 aufzugliedern.

Als Leiterzeugnis der neuen Gruppe kommt Sauerrahmbutter in Betracht, da der weitaus überwiegende Teil der in der Gemeinschaft hergestellten Butter Sauerrahmbutter ist. Die Ermittlung des Abschöpfungsbetrags für Sauerrahmbutter bietet keine Schwierigkeiten, da die einzelnen Elemente zur Errechnung des Ab-

(1) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) AB Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.
(3) AB Nr. 43 vom 16. 3. 1965, S. 652/65.

schöpfungsbetrags für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.03 „Butter" jeweils für Sauerrahmbutter festgesetzt worden sind.

Für Einfuhren aus dritten Ländern werden gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG die Preise frei Grenze für Süßrahmbutter und für Sauerrahmbutter gesondert bestimmt. Der Abschöpfungsbetrag für Süßrahmbutter sollte daher bestimmt werden, indem der Abschöpfungsbetrag für Sauerrahmbutter um den Unterschied zwischen den Preisen frei Grenze beider Erzeugnisse berichtigt wird.

Um dem Unterschied im Fettgehalt zwischen dem Leiterzeugnis und den gekoppelten Erzeugnissen Rahm und Butterschmalz Rechnung zu tragen, ist es notwendig, zur Berechnung der abgeleiteten Abschöpfungsbeträge Koeffizienten anzuwenden, die diesen Unterschied wiedergeben.

Die Einführung der abgeleiteten Abschöpfungsbeträge für Rahm und Butterschmalz macht eine Anpassung der Verordnung Nr. 114/64/EWG des Rates [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 9/65/EWG des Rates [2] erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Absätze (1) und (2) des Artikels 6 der Verordnung Nr. 111/64/EWG erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei den zu Nummer 04.04 F des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnissen der Gruppe Nr. 9 setzt sich der Abschöpfungsbetrag für die einzelnen Mitgliedstaaten aus drei Teilbeträgen zusammen:

a) aus einem Teilbetrag in Höhe von 66 v. H. des Abschöpfungsbetrags für das Leiterzeugnis dieser Gruppe;

b) aus einem Teilbetrag in Höhe von 9 v. H. des Abschöpfungsbetrags für das unter der Tarifnummer 04.03 B II des Anhangs II dieser Verordnung aufgeführte Erzeugnis;

c) aus einem einheitlichen Teilbetrag in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je 100 kg im Handelsverkehr mit dritten Ländern und in Höhe von 7 Rechnungseinheiten je 100 kg im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Der letztgenannte Betrag wird am 1. April jeden Jahres um ein Sechstel verringert und am Ende der Übergangszeit beseitigt.

(2) Erhebt jedoch ein Mitgliedstaat bei der Einfuhr des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 9 oder des Erzeugnisses der Tarifnummer 04.03 B II des Anhangs II dieser Verordnung aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung Nr. 13/64/EWG keine Abschöpfungen, so wird der entsprechende Teilbetrag durch den in Unterabsatz 2 festgelegten Teilbetrag ersetzt, der von dem aus Absatz (1) verbleibenden Teilbetrag a) bzw. b) abgezogen wird.

Der in Unterabsatz 1 erwähnte Teilbetrag entspricht dem Höchstbetrag der Erstattung, den der andere Mitgliedstaat gemäß den Bestimmungen der genannten Verordnung bei der Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses in den ersten Mitgliedstaat gewähren kann; auf diesen Betrag wird der Koeffizient angewandt, der bei der Berechnung des ersetzten Teilbetrags zugrunde gelegt wird."

Artikel 2

In die Verordnung Nr. 111/64/EWG wird folgender Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7

(1) Für die zu den Tarifnummern 04.02 A III c) 2, 04.02 A III c) 3, 04.02 B II c) 2 und 04.02 B II c) 3 des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnisse der Gruppe Nr. 14 wird der abgeleitete Abschöpfungsbetrag errechnet, indem der Abschöpfungsbetrag des Leiterzeugnisses mit einem Koeffizienten multipliziert wird, der jeweils den Unterschied zwischen dem Fettgehalt des betreffenden Erzeugnisses und demjenigen des Leiterzeugnisses pauschal wiedergibt. Für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.02 A III c) 2 und 04.02 B II c) 2 wird ein Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen, für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.02 A III c) 3 und 04.02 B II c) 3 ein Fettgehalt von 70 Gewichtshundertteilen zugrunde gelegt.

(2) Für die zu den Tarifnummern 04.02 B II c) 2 und 04.02 B II c) 3 gehörenden Erzeugnisse der Gruppe Nr. 14 werden bis zur Einführung der gemeinschaftlichen Regelung des Warenverkehrs auf dem Zuckersektor die nach Absatz (1) ermittelten Abschöpfungsbeträge um einen Betrag von 5 Rechnungseinheiten je 100 kg erhöht."

Artikel 3

In die Verordnung Nr. 111/64/EWG wird folgender Artikel 8 eingefügt:

[1] AB Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2187/64.
[2] AB Nr. 19 vom 5. 2. 1965, S. 245/65.

„Artikel 8

(1) Für die zu Tarifnummer 04.03 A des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnisse der Gruppe Nr. 14 wird der abgeleitete Abschöpfungsbetrag errechnet, indem der Abschöpfungsbetrag des Leiterzeugnisses mit dem Koeffizienten 1,2 multipliziert wird.

(2) Für die zur Tarifnummer 04.03 B II des Anhangs II dieser Verordnung gehörenden Erzeugnisse der Gruppe Nr. 14 wird der auf Einfuhren aus dritten Ländern zu erhebende Abschöpfungsbetrag abgeleitet, indem der Abschöpfungsbetrag des Leiterzeugnisses um den Betrag des Unterschieds zwischen dem Preis frei Grenze des Leiterzeugnisses und dem Preis frei Grenze der betreffenden gekoppelten Erzeugnisse berichtigt wird."

Artikel 4

(1) Die Begriffsbestimmungen der Warengruppen Nr. 4 und Nr. 5 in Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG erhalten folgende Fassung:

Nr. der Warengruppe	Warengruppe gemäß der Nomenklatur des Anhangs II	Leiterzeugnis der jeweiligen Warengruppe
4	04.02 A III c) 1	Kondensmilch, ohne Zusatz von Zucker (evaporierte Milch), mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einer Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jeweils 96 Dosen mit 170 g Inhalt, in Kisten oder Kartons verpackt
5	04.02 B II c) 1	Kondensmilch, mit Zusatz von Zucker, mit einem Fettgehalt von 9 Gewichtshundertteilen und einer Milchtrockenmasse von 28 Gewichtshundertteilen oder mehr, jeweils 48 Dosen mit rund 400 g Inhalt, in Kisten oder Kartons verpackt

(2) Im Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG wird folgende Gruppe Nr. 14 eingefügt:

Nr. der Warengruppe	Warengruppe gemäß der Nomenklatur des Anhangs II	Leiterzeugnis der jeweiligen Warengruppe
14	04.02 A III c) 2 04.02 A III c) 3 04.02 B II c) 2 04.02 B II c) 3 04.03	Butter der ersten Qualität im Sinne von Artikel 1 der Verordnung Nr. 61/64/EWG des Rates [1] mit einem pH-Wert im Butterserum von 5,5 oder weniger, in handelsüblichen Packungen zu 25 kg oder mehr

[1] AB Nr. 92 vom 10. 6. 1964, S. 1411/64.

Artikel 5

(1) Die Tarifnummer 04.02 A III c) in Anhang II der Verordnung Nr. 111/64/EWG erhält folgende Fassung:

„c) Kondensmilch und andere mit einem Fettgehalt von:

1. 27 Gewichtshundertteilen oder weniger
2. mehr als 27 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen
3. mehr als 45 Gewichtshundertteilen"

(2) Die Tarifnummer 04.02 B II c) in Anhang II der Verordnung Nr. 111/64/EWG erhält folgende Fassung:

„c) Kondensmilch und andere mit einem Fettgehalt von:

1. 27 Gewichtshundertteilen oder weniger
2. mehr als 27 bis einschließlich 45 Gewichtshundertteilen (b)
3. mehr als 45 Gewichtshundertteilen (b)"

(3) Die Tarifnummer 04.03 „Butter" in Anhang II der Verordnung Nr. 111/64/EWG erhält folgende Fassung:

„04.03 BUTTER:

A. Butterschmalz, Ghee

B. andere:

I. mit einem pH-Wert im Butterserum von 5,5 oder weniger

II. andere"

Artikel 6

(1) Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 114/64/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betrag der Subvention bei der Einfuhr entspricht der bei der Ausfuhr erhobenen Ausgleichsabgabe, wenn es sich um ein Erzeugnis handelt, bei dessen Ausfuhr eine solche Ausgleichsabgabe erhoben wird; hierbei wird die Erhöhung der Ausgleichsabgabe auf Grund einer etwaigen Anwendung von Artikel 2 Absatz (2) Unterabsatz 2 nicht berücksichtigt.

Wird das Erzeugnis, für das der Betrag der Subvention bei der Einfuhr zu bestimmen ist, in einem Mitgliedstaat, der die Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr erhebt, nicht hergestellt, so ist der Betrag dieser Subvention je Kilogramm Erzeugnis gleich

a) der einzelstaatlichen Beihilfe, die für die Milch oder für die Milcherzeugnisse gewährt wird, die zur Herstellung von einem Kilogramm Erzeugnis verwendet werden, wenn es sich um das Leiterzeugnis einer Gruppe oder um ein Erzeugnis handelt, das keiner Gruppe angehört;

b) dem nach Buchstabe a) für das Leiterzeugnis der betreffenden Gruppe ermittelten Betrag der Subvention, wenn es sich um ein gekoppeltes Erzeugnis handelt, dessen Abschöpfungsbetrag gleich dem des Leiterzeugnisses ist; für ein gekoppeltes Erzeugnis mit abgeleitetem Abschöpfungsbetrag wird der Betrag der Subvention von demjenigen des Leiterzeugnisses abgeleitet.

In den Fällen des Unterabsatzes 2 Buchstaben a) und b) wird der Betrag pauschal errechnet. Wird nach Artikel 2 Absatz (3) nur ein bestimmter Vomhundertsatz der Ausgleichsabgabe erhoben, so wird der gleiche Vomhundertsatz des Subventionsbetrages gewährt, der sich aus der Anwendung des Unterabsatzes 2 ergeben würde."

(2) In Artikel 5 Absatz (1) Satz 1 und Absatz (2) der Verordnung Nr. 114/64/EWG werden die Worte „Artikel 4 Absatz (1) zweiter Gedankenstrich" durch die Worte „Artikel 4 Absatz (1) Unterabsätze 2 und 3" ersetzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1965 in Kraft.

Die Abschöpfungsbeträge gemäß Artikel 8 Absatz (1) der Verordnung Nr. 111/64/EWG werden zum erstenmal am 19. Juli 1965 angewandt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sie in der Höhe angewandt, die sich aus den bisher gültigen Bestimmungen ergibt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 109/65/EWG DES RATES

vom 30. Juni 1965

zur Änderung und Ergänzung der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

(Zahlung der Familienbeihilfen — Vereinfachung des Verfahrens zur Notifizierung der an den Anhängen vorgenommenen Änderungen — Änderung verschiedener Anhänge)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 51,